

II-6275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/58-2/1992

1010 Wien, den 4. Juni 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~75300~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Aumayr,
Dolinschek, Murer und Huber an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend die Abhängigkeit der Erwerbs-
unfähigkeitspension von der Notwendig-
keit der persönlichen Arbeitsleistung
(Nr.2792/J).

2763 IAB
1992 -06- 05
zu 2792 J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1.:

Nach § 124 Abs.1 BSVG gelten Versicherte, die aufgrund einer Krankheit, anderer Gebrechen oder einer Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande sind, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, als erwerbsunfähig.

Darüber hinaus gilt nach Abs.2 dieser Bestimmung jener Versicherte, dessen persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und der das 55.Lebensjahr vollendet hat, auch schon dann als erwerbsunfähig, wenn er aus den oben angeführten Gründen außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der Versicherte zuletzt durch mindestens 60

- 2 -

Kalendermonate ausgeübt hat. Diese Rechtslage gilt in gleicher Weise für eine Versicherte.

Die Pensionsausschüsse der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sind bislang davon ausgegangen, daß land(forst)-wirtschaftliche Betriebe, deren Einheitswert 700.000 S übersteigt, die Kosten einer Ersatzarbeitskraft für den Pensionswerber erwirtschaften können. Dieser Einheitswertgrenze lag ein Erfahrungswert zugrunde.

Da die Personen, die die Voraussetzungen des § 124 Abs.2 BSVG erfüllen, durch den Ausfall ihrer persönlichen Arbeitsleistung nicht mehr in der Lage sind, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, und auch keine ähnliche selbständige Erwerbstätigkeit ausüben können, wären sie gezwungen, eine zu ihrem bisherigen Beruf fremde Erwerbsmöglichkeit zu suchen, um ihren Unterhalt zu bestreiten. Eine Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist Personen, die das 55.Lebensjahr vollendet haben, aber nicht mehr zumutbar. Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit tritt daher für sie auch bereits unter diesen Voraussetzungen ein.

Versicherte, deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht notwendig ist, verlieren durch den Ausfall ihrer Arbeitsleistung hingegen nicht ihre bisherige Existenzgrundlage und bedürfen daher zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes unter diesen Umständen keiner Leistung der Pensionsversicherung.

Der Umstand, daß die Notwendigkeit eines Ersatzes ihrer Arbeitskraft zu einer Minderung ihres Einkommens führt, rechtfertigt allein keine Leistung der Pensionsversicherung.

Aus diesen Gründen halte ich die Regelung des § 124 Abs.2 BSVG an sich für grundsätzlich gerechtfertigt.

- 3 -

Die Pensionsausschüsse der Sozialversicherungsanstalt der Bauern werden allerdings, wie mir berichtet wurde, von nun an bei Einheitswerten über 700.000 S die Erwerbsunfähigkeit nach § 124 Abs.2 BSVG nicht mehr ohne weitere Prüfung verneinen, sondern in jedem einzelnen Fall ein Sachverständigengutachten über die Ertragsfähigkeit hinsichtlich der Bezahlung einer Ersatzarbeitskraft einholen. Dies deshalb, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß die starre Einheitswertgrenze von 700.000 S im Leistungsstreitverfahren nicht zu halten ist.

Zu Frage 2.:

Eine Minderung der Beiträge jener Versicherten, deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe nicht notwendig ist, um die durch die Nichterfüllung der Voraussetzungen des Abs.2 verminderte Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsunfähigkeit auszugleichen, wäre aus folgenden Gründen nicht möglich und auch nicht richtig:

Ob es durch die - oft Jahrzehnte - spätere Minderung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten nicht mehr möglich ist, den Betrieb aufrechtzuerhalten, kann zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung nicht entschieden werden. Der Versicherte kann in der Zwischenzeit zum Beispiel aufgrund einer Überschuldung zur Veräußerung eines großen Teiles seines Betriebes gezwungen sein und umgekehrt kann ein kleiner Betrieb nach einigen Jahren wesentlich vergrößert sein.

Darüber hinaus liegt der Sozialversicherung der Gedanke zugrunde, daß die Versicherten eine Risikogemeinschaft bilden, in der ein sozialer Ausgleich erfolgt, der dem Verlangen nach einer individuellen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen vorgeht (vergleiche VfGH 4/59, G 10/59, G 25-27/65, B 351/68, G 38/72, B 4/73).

- 4 -

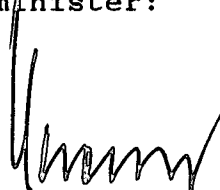
Zu Frage 3.:

Die Tatsache, daß der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im GSVG und BSVG strenger gefaßt ist als der der Invalidität in der Pensionsversicherung der Unselbständigen, hängt nicht zuletzt mit den im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Land(Forst)wirtschaft bestehenden spezifischen Verhältnissen zusammen. Sie lassen eine spiegelgleiche Übertragung der Regelung über die Invalidität des ASVG auf die Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG nicht ohne weiteres zu.

Bei der Prüfung der Erleichterung des Zuganges zur Erwerbsunfähigkeitspension darf auch nicht übersehen werden, daß jede Maßnahme in diese Richtung indirekt auch eine Senkung des faktischen Pensionsanfallsalters mit sich brächte.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu den erklärten Zielen einer Pensionsreform, die mit 1.1.1993 in Kraft treten soll.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Halten Sie es für zumutbar, daß ein Versicherter ab einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von über S 700.000 nach § 124 Abs. 2 keine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen kann, sondern auf seine eigenen Kosten eine Ersatzarbeitskraft beschäftigen muß?
2. Können Sie sich eine Berücksichtigung dieses finanziell doch bedeutsamen Unterschiedes beim Beitrag zur Pensionsversicherung vorstellen?
3. Werden Sie eine Änderung dieser Bestimmung in der für 1993 angekündigten Pensionsreform vorsehen? Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 9. April 1992